

01.06.01

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Zweiten Verordnung zur nderung pflanzen-schutzrechtlicher Verordnungen

Das Bundesministerium fr Verbraucherschutz, Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 31. Mai 2001 zu der Entschlieung, die der Bundesrat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 zur Zweiten Verordnung zur nderung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen (Drs. 504/00 (Beschluss)) gefasst hat, ber die Ergebnisse wie folgt unterrichtet:

Im Rahmen phytosanitrer Regelungen knnen auf EU-Ebene Schutzgebiete hinsichtlich bestimmter Quarantneschadorganismen ausgewiesen werden, sofern diese Organismen trotz gnstiger Lebensbedingungen nicht endemisch oder angesiedelt sind. In diesen Gebieten gelten strengere phytosanitre Anforderungen fr das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenstnden als in der restlichen Europischen Union. Die deutsche Delegation hat sich bereits bei den bisherigen Beratungen im Stndigen Ausschuss Pflanzenschutz fr eine restriktive Handhabung und berprfung der Schutzgebiete eingesetzt und bei der Verabschiedung der mit o.g. Verordnung umgesetzten Richtlinie nur unter der Magabe zugestimmt, dass eine berprfung des Schutzgebietskonzeptes und eine Anpassung an die genderte Befallssituation in der EU erfolgt.

In diesem Zusammenhang wurde vereinbart, dass alle Mitgliedstaaten zu Beginn des Jahres 2001 einen Bericht zur Befallslage beim Feuerbrand vorlegen und die Europische Kommission eine Arbeitsgruppe mit Experten aus den Mitgliedstaaten einberuft, um weitere fachliche Fragen zu klren und die phytosanitren Anforderungen zu berprfen. Auf der Grundlage der vorgelegten Berichte und der Ergebnisse der Arbeitsgruppe ist zwischenzeitlich eine Neubewertung des Status der Schutzgebiete im Stndigen Ausschuss erfolgt. Die deutsche Delegation hat sich bei diesen Beratungen weiterhin im Sinne des Bundesratsbeschlusses fr eine Anpassung der Regelungen auch hinsichtlich des Feuerbrandes eingesetzt.

Im Ergebnis hat die Kommission hierzu zwei Richtlinien dem Ständigen Ausschuss Pflanzenschutz vorgelegt, die am 19. März 2001 verabschiedet wurden. Mit diesen beiden Richtlinien, die inhaltlich dem Bundesratsbeschluss Drs. 504/00 Rechnung tragen, wird die Anerkennung der Schutzgebiete an die aktuelle Situation in der EU angepasst. Hinsichtlich des Feuerbrandes erfolgte eine befristete Anerkennung von Schutzgebieten in Italien und Österreich bis zum 31.03.2002 sowie eine Reduzierung der Schutzgebiete in Frankreich, Italien und Österreich.

Die beiden Richtlinien 2001/32/EG und 2001/33/EG der Kommission sind am 9. Mai 2001 im Amtsblatt der EG veröffentlicht worden und sind bis zum 21. Mai 2001 umzusetzen.

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird mit der nächsten Änderung der Pflanzenbeschauverordnung diese Richtlinien umsetzen.

Dies soll zunächst durch die Achte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung im Wege einer Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erfolgen, um eine möglichst rasche Umsetzung der EG-Regelungen zu erreichen. Da die Geltungsdauer einer Dringlichkeitsverordnung nach dem Pflanzenschutzgesetz auf längstens sechs Monate begrenzt ist, soll deren Regelungen im Anschluss an deren Erlass durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates dauerhafte Geltung verliehen werden.